

Antrag

der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft**

Förderprogramm netzdienliche Photovoltaik- Batteriespeicher

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Ziele sie mit dem Förderprogramm netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher verfolgt;
2. wie sich der Antragseingang seit Beginn des Förderprogramms entwickelt hat (unter Angabe von Anzahl und Fördervolumen der eingegangenen Anträge);
3. welche Zuschüsse in welcher Höhe bereits bewilligt wurden;
4. wie viele Anträge dabei jeweils Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen gestellt haben;
5. wie sie den Antragseingang seit Beginn des Förderprogramms im Hinblick auf ihre Zielsetzung bewertet;
6. inwieweit die eingeplanten Mittel in Höhe von zwei Millionen Euro für ein solches Förderprogramm, angesichts bereits existierender Förderprogramme für Energiespeicher, aus Sicht der Landesregierung notwendig und angemessen sind;
7. inwieweit sie über das vorläufige Enddatum des Förderprogramms hinaus weitere einschlägige Förderungen erwägt;
8. welche Defizite sie bei der bundesweiten Förderung „Erneuerbare Energiespeicher“ durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sieht, die eine zusätzliche Förderung von stationären Batteriespeichern durch das Land erforderlich machen;

9. wie sie die Vereinbarkeit von weiteren Förderprogrammen, wie beispielsweise der KfW-Förderung „Erneuerbare Energien-Speicher“, mit dem neuen Förderprogramm des Landes zur Förderung netzdienlicher Photovoltaik-Batteriespeicher bewertet;
10. inwieweit sie Kenntnis über die Anzahl netzdienlicher Photovoltaik-Anlagen in Baden-Württemberg mit über 30 kWp hat und wie viele dieser Anlagen ihrer Kenntnis nach bereits mit einem Batteriespeicher ausgestattet sind;
11. wie sie es bewertet, dass das neue Förderprogramm des Landes im Gegensatz zur KfW-Förderung auch den Bau von Gewerbespeichern bei Photovoltaik-Anlagen über 30 kWp bezuschusst, obwohl der in den vorigen Jahren gestiegene Endkundenstrompreis am Markt bereits große Anreize setzt, um bei größeren Anlagen zur Erhöhung des Eigenverbrauchs von eigenerzeugten Strom einen Batteriespeicher zu installieren;
12. inwieweit sie sich mit Blick auf die unter Ziffer 11 angesprochenen Marktanreize bisher über den Bundesrat dafür eingesetzt hat, die mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 eingeführte Belastung des Eigenstromverbrauchs mit bis zu 40 Prozent der EEG-Umlage zu evaluieren bzw. abzuschaffen, um gerade bei der Photovoltaik die Wirkung des EEG als „Erneuerbare-Energien-Verhinderungs-Gesetz“ zu korrigieren (Zitat von Minister Franz Untersteller aus der Pressemitteilung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 13. Juni 2014);
13. welche beihilferechtlichen Beschränkungen bei der Ausgestaltung des Förderprogramms zu beachten waren;
14. inwieweit bei der Beantragung und bei den Bestätigungen der fachgerechten und sicheren Inbetriebnahme auf eine unbürokratische Webplattform bei der Förderbank zurückgegriffen werden kann;
15. inwiefern sie plant, die Informationsangebote im Internet in Bezug auf das Landesförderprogramm für netzdienliche Photovoltaik-Speicher noch auszuweiten.

23. 03. 2018

Glück, Reich-Gutjahr, Dr. Rülke, Haußmann, Keck,
Dr. Bullinger, Dr. Aden, Hoher, Dr. Schweickert, Dr. Goll FDP/DVP

Begründung

Die Landesregierung hat zum 1. März 2018 ein neues Förderprogramm zur Förderung netzdienlicher Photovoltaik-Batteriespeicher eingeführt, dessen Wirkungsbereich sich teilweise mit entsprechenden Angeboten der bundeseigenen Kreditanstalt für Wiederaufbau überschneidet.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. April 2018 Nr. 6-4552.27-1 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Ziele sie mit dem Förderprogramm netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher verfolgt;

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg u. a. das Ziel festgeschrieben, den Energieverbrauch im Land zu halbieren und den verbleibenden Energiebedarf zu 80 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Das Energieszenario Baden-Württemberg setzt zur Erreichung dieses Ziels u. a. auf den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen).

Zur Potenzialerschließung von Solarenergie hat die Landesregierung eine Solaroffensive initiiert, deren Bestandteil u. a. das Förderprogramm „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“ ist. Die Förderung von mit PV-Anlagen kombinierten Batteriespeichersystemen (PV-Batteriespeicher) ist eine geeignete Maßnahme zur Unterstützung des Ausbaus der Photovoltaik. Daher werden mit dem Förderprogramm stationäre, netzdienliche elektrische Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden PV-Anlage gefördert. Um die Verteilnetze zu entlasten, werden nur netzdienlich betriebene Speicher gefördert. Es werden sowohl „Heim Speicher“ (Batteriespeicher in Verbindung mit einer PV-Anlage mit bis zu 30 Kilowatt Peak (kWp) Leistung) als auch „Gewerbespeicher“ (Batteriespeicher in Verbindung mit einer PV-Anlage mit mehr als 30 kWp Leistung) gefördert. Letztere, um das Förderprogramm „Erneuerbare Energien – Speicher“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu ergänzen und das als hoch einzustufende Erschließungspotenzial von PV-Anlagen mit mehr als 30 kWp Leistung zu adressieren. Diesbezüglich sind neben Privatpersonen und Kommunen u. a. auch Handwerksbetriebe und Gewerbetreibende förderberechtigt.

2. wie sich der Antragseingang seit Beginn des Förderprogramms entwickelt hat (unter Angabe von Anzahl und Fördervolumen der eingegangenen Anträge);

3. welche Zuschüsse in welcher Höhe bereits bewilligt wurden;

Mit Stand vom 9. April 2018 lagen laut Daten der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank), die mit Antragsabwicklung betraut ist, 196 Anträge mit einem beantragten Volumen in Höhe von 590.108 Euro vor. Hiervon waren zu diesem Zeitpunkt Zuschüsse in Höhe von 159.346 Euro bewilligt.

4. wie viele Anträge dabei jeweils Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen gestellt haben;

Diese Differenzierung wird derzeit nicht erfasst. Das Förderprogramm wird von einem wissenschaftlichen Monitoringprogramm („Speichermonitoring BW“) der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen begleitet, bei dem sich die Antragsteller vor Einreichung des Verwendungsnachweises und nach Installation des kombinierten PV-Batteriespeichersystems registrieren müssen. Dort wird diese Differenzierung erfasst werden.

5. wie sie den Antragseingang seit Beginn des Förderprogramms im Hinblick auf ihre Zielsetzung bewertet;

Die Zielerreichung wird im Rahmen des wissenschaftlichen Begleitprogramms „Speichermonitoring BW“ kontinuierlich evaluiert werden. Werden die bisher bewilligten Anträge als Grundlage genommen, lässt sich bereits jetzt beispielsweise eine deutlich höhere Nennleistung je PV-Anlage im Rahmen des Förderprogramms feststellen: Betrug 2017 für PV-Anlagen in Baden-Württemberg kleiner

als 10 kWp Nennleistung die durchschnittliche Nennleistung 6,87 kWp, beträgt sie für PV-Anlagen im Rahmen des Förderprogramms 8,49 kWp (Datengrundlage: 52 Anlagen).

6. *inwieweit die eingeplanten Mittel in Höhe von zwei Millionen Euro für ein solches Förderprogramm, angesichts bereits existierender Förderprogramme für Energiespeicher, aus Sicht der Landesregierung notwendig und angemessen sind;*
8. *welche Defizite sie bei der bundesweiten Förderung „Erneuerbare Energien-Speicher“ durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sieht, die eine zusätzliche Förderung von stationären Batteriespeichern durch das Land erforderlich machen;*
9. *wie sie die Vereinbarkeit von weiteren Förderprogrammen, wie beispielsweise der KfW-Förderung „Erneuerbare Energien-Speicher“, mit dem neuen Förderprogramm des Landes zur Förderung netzdienlicher Photovoltaik-Batteriespeicher bewertet;*

Zur Begründung und Notwendigkeit des Förderprogramms wird auf die Beantwortung zu Ziff. 1 verwiesen.

Derzeit ist die Wirtschaftlichkeit von PV-Speichern trotz einer mit fortschreitender technologischer Entwicklung verbundenen Kostendegression nicht gegeben, weshalb der Bund ein KfW-Förderprogramm „Erneuerbare Energien – Speicher“ aufgelegt hat. Neben diesem Förderprogramm ist Raum für ländereigene Programme, wie Beispiele aus Bayern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Thüringen und künftig Brandenburg zeigen.

Die Bundesförderung basiert auf der Bereitstellung eines zinsgünstigen Darlehens durch die KfW (bzw. der Hausbank) und der Gewährung eines Tilgungszuschusses durch das BMWi hierzu. Diese Förderung wird u. a. aufgrund gesunkener Fördersätze derzeit weniger nachgefragt. Das wissenschaftliche Begleitprogramm der RWTH Aachen zu dieser Förderung geht davon aus, dass nur ca. 30 % aller deutschlandweit insgesamt installierten Speicher durch die KfW gefördert werden. Gründe hierfür sind u. a., dass sich die Hausbanken gegen eine Durchleitung des KfW-Darlehens aufgrund der niedrigen für das Vorhaben benötigten Darlehenssumme entscheiden. Daher wird im Rahmen der Landesförderung ein Investitionszuschuss gewährt.

Eine Kumulierbarkeit der Bundes- und Landesförderung ist gegeben.

7. *inwieweit sie über das vorläufige Enddatum des Förderprogramms hinaus weitere einschlägige Förderungen erwägt;*

Die Verwaltungsvorschrift „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“ tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Eine Verlängerung ist auch vor dem Hintergrund weiter sinkender Kosten für Batteriespeichersysteme nicht angedacht. Um diesem technologischen und kostenseitigen Entwicklungspotenzial der Stromspeichertechnologien Rechnung zu tragen, sinken daher die Fördersätze schon ab dem 1. Januar 2019.

10. *inwieweit sie Kenntnis über die Anzahl netzdienlicher Photovoltaik-Anlagen in Baden-Württemberg mit über 30 kWp hat und wie viele dieser Anlagen ihrer Kenntnis nach bereits mit einem Batteriespeicher ausgestattet sind;*

Die Verteilung des Photovoltaik-Anlagenbestandes in Baden-Württemberg nach der Regelbarkeit stellt sich wie folgt dar (Stand Ende 2016):

Leistungs- klasse	Nicht regelbare Altanlagen	Mit ferngesteuert regelbarer Leistungs- reduzierung	Mit 70 %-Ein- speiseleistungs- begrenzung	Gesamtanzahl
≤ 30 kW	1928 MW	439 MW	248 MW	2668 MW
>30 kW	220 MW	2446 MW	–	2666 MW

Anlagen- anzahl	Nicht regelbare Altanlagen	Mit ferngesteuert regelbarer Leistungs- reduzierung	Mit 70 %-Ein- speiseleistungs- begrenzung	Gesamtanzahl
≤ 30 kW	199.283	43.592	31.850	274.725
>30 kW	4.978	23.049	–	28.027

Bei Interpretation der angefragten Netzdienlichkeit im Sinne einer Regelbarkeit gemäß § 9 EEG ist festzuhalten, dass in der angesprochenen Leistungsklasse >30 kW über 80 % des PV-Anlagenbestandes in Baden-Württemberg dieses Kriterium erfüllt; bezogen auf die damit verbundene Anlagenleistung liegt dieser Wert sogar bei über 90 %.

Mangels Datenverfügbarkeit kann keine Aussage getroffen werden, wie viele dieser PV-Anlagen bereits mit einem Stromspeicher betrieben werden.

11. wie sie es bewertet, dass das neue Förderprogramm des Landes im Gegensatz zur KfW-Förderung auch den Bau von Gewerbespeichern bei Photovoltaik-Anlagen über 30 kWp bezuschusst, obwohl der in den vorigen Jahren gestiegene Endkundenstrompreis am Markt bereits große Anreize setzt, um bei größeren Anlagen zur Erhöhung des Eigenverbrauchs von eigenerzeugtem Strom einen Batteriespeicher zu installieren;

Die Bezuschussung von Batteriespeichern in Verbindung mit PV-Anlagen mit einer Nennleistung über 30 kWp wurde bewusst gewählt. Wie unter Ziff. 1 bereits geschildert, hat das Förderprogramm das Ziel, neue Photovoltaikanlagen anzureizen. Da für Batteriespeichersysteme in Verbindung mit PV-Anlagen unter 30 kWp die KfW-Förderung greift, wird für größere Anlagen ein entsprechendes Förder- und PV-Zubaupotenzial erwartet.

12. inwieweit sie sich mit Blick auf die unter Ziffer 11 angesprochenen Marktanreize bisher über den Bundesrat dafür eingesetzt hat, die mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 eingeführte Belastung des Eigenstromverbrauchs mit bis zu 40 Prozent der EEG-Umlage zu evaluieren bzw. abzuschaffen, um gerade bei der Photovoltaik die Wirkung des EEG als „Erneuerbare-Energien-Verhinderungs-Gesetz“ zu korrigieren (Zitat von Minister Franz Untersteller aus der Pressemitteilung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 13. Juni 2014);

Die Landesregierung hat sich seinerzeit im Bundesratsverfahren zur EEG-Novelle 2014 sowohl für eine höhere Freigrenze als auch für eine geringere EEG-Umlage auf den PV-Eigenstromverbrauch eingesetzt. Die Landesregierung vertritt nach wie vor die Auffassung, dass das EEG diesbezüglich angepasst werden muss.

13. welche beihilferechtlichen Beschränkungen bei der Ausgestaltung des Förderprogramms zu beachten waren;

Die Förderung erfolgt nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) (ABl. EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

14. inwieweit bei der Beantragung und bei den Bestätigungen der fachgerechten und sicheren Inbetriebnahme auf eine unbürokratische Webplattform bei der Förderbank zurückgegriffen werden kann;

Bei der Beantragung und bei den Bestätigungen kann auf eine unbürokratische Webplattform der L-Bank zurückgegriffen werden. Diese ist den Antragstellerinnen und Antragstellern unter www.l-bank.de/pv-speicher zugänglich.

15. inwiefern sie plant, die Informationsangebote im Internet in Bezug auf das Landesförderprogramm für netzdienliche Photovoltaik-Speicher noch auszuweiten.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung zum Förderprogramm im Februar 2018, zu der betroffene Verbände (u. a. Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg; Städte-, Gemeinde-, Landkreis-, Handwerks- und Deutscher Industrie- und Handelskammertag; Architektenkammer; Gebäudeenergieberater; SolarCluster; Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg/Zukunft Altbau) eingeladen waren, wurden Hintergründe zum Förderprogramm, das Förderprogramm an sich, Förderbedingungen sowie das Antragsverfahren vorgestellt.

Seit Start des Förderprogramms sind Informationen zum Förderprogramm, Anforderungen, Verwaltungsvorschrift sowie Anträge und Förderbedingungen auf den Internetseiten der L-Bank (www.l-bank.de/pv-speicher) bzw. des Umweltministeriums (<https://um.baden-wuerttemberg.de/foerderprogramm-pv-speicher/>) abrufbar.

Zur Bewerbung des Förderprogramms wurde eine Informationsbroschüre erstellt und verschickt (u. a. an alle regionalen Energieagenturen des Landes, diverse Solarinstallateure, Elektronikgroßhändler, Speicherhersteller). Nach Bestellmöglichkeit über das Publikationsverzeichnis auf der Internetseite war die Broschüre in Erstauflage (5.000 Stück) binnen einer Woche vergriffen. Der Nachdruck der Broschüre ist mittlerweile bestellbar.

Verschiedene Verbände und Unternehmen haben Webinare bzw. Schulungen zum Förderprogramm durchgeführt.

Ausgehend von den bisher hohen Antragszahlen innerhalb kürzester Zeit und den o. g. Bewerbungen des Förderprogramms ist daher keine Ausweitung der Informationsangebote notwendig.

Untersteller
Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft